

Überblick

Die Möglichkeiten der neuen betrieblichen Altersversorgung



Durchführungsweg	Pensionszusage	rückgedeckte Unterstützungskasse	Pensionskasse	Direktversicherung	Pensionsfonds
Erläuterung	Der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmern (direkt) eine Versorgungsleistung (z. B. Altersrente) zu und erbringt diese im Versorgungsfall selbst.	Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch eine Unterstützungskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch die Pensionskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber schließt auf das Leben seiner Arbeitnehmer Kapital- oder Rentenversicherungen oder Fondsgebundene Versicherungen ab, aus welchen der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilw. bezugsberechtigt sind.	<i>Der Arbeitgeber lässt seinen Arbeitnehmern durch den Pensionsfonds Versorgungsleistungen zusagen.</i>
Träger der Versorgung	Arbeitgeber	Unterstützungskasse	Pensionskasse	Lebensversicherer	Pensionsfonds
Rechtsanspruch	Ja	Ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse besteht nicht. Dies ist auch nicht notwendig, da über die Verpfändung ein Anspruch gegen den Rückdeckungsversicherer besteht.	Ja	Ja	Ja
Finanzierung der Versorgungsleistungen	Die Finanzierung der Versorgungsleistungen kann durch Rückdeckungsversicherungen oder andere Kapitalanlagen (z. B. Fonds) erfolgen. Die Zahlung von Versorgungsleistungen aus laufenden Erträgen (d. h. ohne vorherige Finanzierung) führt oftmals zu Liquiditätsengpässen.	Der Arbeitgeber wendet der Unterstützungskasse Beträge zu, die diese wiederum zur Finanzierung der Versorgungsleistungen anlegt (bei rückgedeckten Unterstützungskassen ausschließlich in Form von Rückdeckungsversicherungen).	Der Arbeitgeber überweist Beiträge an die Pensionskasse.	Der Arbeitgeber überweist Beiträge an das Lebensversicherungsunternehmen.	<i>Der Arbeitgeber überweist Beiträge an den Pensionsfonds.</i>
Steuerliche Behandlung des Arbeitgebers bzw. seiner Aufwendungen	Die Pensionszusage ist eine ungewisse Verbindlichkeit (§ 249 HGB) und daher durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Anwartschaften aus einer Pensionszusage können steuer- und sozialabgabenfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden (Bilanzverkürzung).</i>	Keine Auswirkung in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber überweist der Unterstützungskasse Beträge, mit denen die Versorgungsleistungen finanziert werden. Diese Zuwendungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Anwartschaften aus einer Unterstützungskasse können steuer- und sozialabgabenfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden.</i>	Keine Auswirkung in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).	Keine Auswirkung in der Bilanz des Arbeitgebers (sofern er nicht teilweise bezugsberechtigt ist). Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge, die sich gewinnmindernd auswirken (Betriebsausgaben).	<i>Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers. Die Beiträge an den Pensionsfonds wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).</i>
Steuerliche Behandlung des Arbeitnehmers bzw. der späteren Leistungen	Durch die Pensionsanwartschaft wird keine Steuerpflicht ausgelöst. Beim Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen als steuerpflichtiger Zufluss (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von EUR 3.072,- und Werbungskosten in Höhe von EUR 1.044,- abgesetzt werden).	Die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse stellen für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar. Bei dem Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen als steuerpflichtiger Zufluss (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von EUR 3.072,- und Werbungskosten in Höhe von EUR 1.044,- abgesetzt werden).	Beiträge zur Pensionskasse sind Arbeitslohn und waren daher bis zum Inkrafttreten des AVmG zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber weiterhin die Lohnsteuer mit dem z.Z. gültigen Pauschalsteuersatz von 20 % zuzüglich pauschaler Kirchensteuer erheben. In der Leistungsphase (nur bei lfd. Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig. <i>Ergänzung durch das AVmG: Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die hieraus resultierenden späteren Leistungen aus der Pensionskasse unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 Abs. 5 EStG, d.h. es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden!</i>	Beiträge zur Direktversicherung sind Arbeitslohn und daher zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit dem z.Z. gültigen Pauschalsteuersatz von 20 % zzgl. pauschaler Kirchensteuer erheben. In der Leistungsphase (nur bei lfd. Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig. Kapitaleleistungen unter Berücksichtigung des § 20 EStG sind steuerfrei.	<i>Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die späteren Leistungen aus dem Pensionsfonds unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 Abs. 5 EStG, d.h. es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden.</i>
Sozialversicherung	Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. <i>Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</i>	Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungspflichtig. <i>Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</i>	Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt aufwendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. <i>Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</i>	Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt aufwendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Gleiches gilt für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung, sofern sie aus Einmalzahlungen stammen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). <i>Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</i>	<i>Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind sozialversicherungsfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BBG sozialversicherungsfrei.</i>
Beitragspflicht zum Pensionsversicherungsverein	Ja	Ja	i.d.R. nein	i.d.R. nein	Ja
Förderung gemäß Riester	Nein	Ja	Unter bestimmten Umständen ²⁾	Unter bestimmten Umständen ²⁾	Unter bestimmten Umständen ²⁾

kursiv: Änderungen durch das Altersvermögensgesetz (AVmG)

²⁾ Eine Förderung gem. Riester ist möglich wenn die Beiträge zur Direktversicherung, zur Pensionskasse oder an den Pensionsfonds aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt stammen (vgl. §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG). Die späteren Leistungen unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Abs. 5 EStG.